

S A T Z U N G
des
EUROPÄISCHEN FREUNDESKREISES
HAINBURG e.V.

Hainburg / Main

Neufassung vom 13.04.2018
genehmigt von der Mitgliederversammlung am 13.04.2018

* * *

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „EUROPÄISCHER FREUNDESKREIS HAINBURG e.V.“ abgekürzt „EFH“
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter der VR-Nr. 4452 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in 63512 Hainburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

Der EUROPÄISCHE FREUNDESKREIS Hainburg e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu fördern, zu vertiefen und den europäischen Gedanken in die Tat umzusetzen.

Hier bedarf es unablässiger Anstrengungen die Barrieren zwischen den Völkern, die im Laufe einer wechselvollen Geschichte durch Verschiedenheit von Sprache, Kultur und Tradition, aber auch infolge von Unkenntnissen, Missverständnissen und Vorurteilen entstanden sind, schrittweise abzubauen und an ihre Stelle Verständnis der gesellschaftlichen, kulturellen Zusammenhänge sowie Hilfsbereitschaft und Freundschaft zu setzen.

Es sollen deshalb freundschaftliche Beziehungen zwischen Hainburg und den Partnergemeinden geknüpft werden, um sich im Sinne einer Bestrebung zu betätigen, die geeignet ist, Grundzüge und Eigenarten der einzelnen Völker zu erkennen, die eigenen zu vermitteln, um dadurch Vorurteile abzubauen und Frieden und Freundschaft unter den Völkern zu fördern.

Der Zweck wird erreicht durch die Organisation von Schüler und Jugendtreffen und durch Durchführung und Organisation des kulturellen und sportlichen Austausches mit unseren Partnergemeinden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber eines Amtes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

1. Der Verein hat:

Erwachsene Mitglieder
Jugendliche Mitglieder
Ehrenmitglieder

als Mitglieder.

2. Erwachsene Mitglieder des Vereins sind alle Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder des Vereins sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Ehrenmitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft vom Verein verliehen worden ist. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Mitglied aufgenommen wird. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Bestrebungen des Vereins (§ 2) nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, dafür zu werben und das Ansehen des Vereins zu mehren. Insbesondere hat jedes Mitglied die Pflicht, sein Verhalten in der Öffentlichkeit so einzurichten, dass das Ansehen des Vereins nicht leidet.
6. Jedes Mitglied erkennt die Bestimmungen dieser Satzung als für sich verbindlich an.
7. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Pflicht, den jeweils geltenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu begleichen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der Vorstand per Beschluss die Aufnahme als neues Mitglied bestätigt. Sie endet mit Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Dies gilt nicht für Ehrenmitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Austritt des Mitglieds
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge trotz Mahnung in Verzug ist.
 - Durch Ausschluss
2. Der Austritt ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären. Wird die Frist nicht eingehalten, so wirkt die Austrittserklärung erst für das Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen für das Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Dies gilt nicht für rückständige finanzielle Verpflichtungen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kommt in Betracht, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in gravierender Weise vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 2 Wochen das Recht auf Einspruch zu.
Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Ausschluss nach Ablauf der Einspruchsfrist von 2 Wochen sofort wirksam.
Im Falle des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann per Abstimmung mit einfacher Mehrheitsbeschluss endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
Eine Änderung der Beitragssätze für den gesamten Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erreicht werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

Der Verein hat gegenüber dem Mitglied einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jede Änderung ihrer Anschrift, Telefonnummer und Bankverbindung mitzuteilen.
6. Die Mitglieder werden mit der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung über den Zeitpunkt der Lastschrift der Mitgliedsbeiträge informiert. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Betragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 6 Organe

1. Die Willensbildung des Vereins erfolgt in seinen Organen. Die Organe vertreten den Verein in ihrem Zuständigkeitsbereich und handeln somit für die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den erwachsenen, den jugendlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Stimmberrechtigt ist jedoch nur, wer an der Mitgliederversammlung persönlich teilnimmt und seinen Mitgliedsbeitrag voll entrichtet hat, eine Ausnahme hiervon bilden die Ehrenmitglieder.

Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des Vereins. Sie entscheidet über die Organisation und die grundsätzlichen Aufgaben und Ziele des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Änderung der Vereinssatzung
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Wahl eines Wahlleiters
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- der Wahl von 2 Rechnungsprüfern (alle 2 Jahre)
- die Entlastung des Vorstandes
- die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

Angelegenheiten die der Vorstand einer Mitgliederversammlung zur

Beschlussfassung vorlegt.

den Einspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss.

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1 x im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-mail Adresse des Mitgliedes.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Einsichtnahme in das Protokoll der Mitgliederversammlung.
4. Im übrigen kann der Vorstand in Ausnahmefällen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder, unter Angaben von Gründen verlangt.
5. Grundlegende und alle Mitglieder betreffende Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bei Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung konkret angekündigt war. Anträge zur Tagesordnung sind grundsätzlich schriftlich und spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden in offener Abstimmung getroffen. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens bestimmt der Vorstand in Absprache mit dem Wahlleiter. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn es mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Wahlen sind ebenfalls in offener Abstimmung vorzunehmen. Dabei ist das jeweils zu wählende Mitglied stimmberechtigt.
Soweit ein Mitglied verlangt bzw. beantragt geheim zu wählen, muss dem die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.
Ansonsten bleibt es dabei, dass auch Wahlen offen per Handzeichen durchgeführt werden.

10. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmennthalungen zählen bei der Feststellung der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gem. Abs. 1 und bis zu 5 Beisitzern.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wählbar ist jedes erwachsene Mitglied des Vereins.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer den Verein betreffenden Auslagen.
5. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung festgelegt wird.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der geschäftsführende Vorstand nicht mit seinem Privatvermögen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter eigener Verantwortung. Seine Tätigkeit muss von dem Willen geprägt sein, dem Wohl des Vereins und seinen Zielen zu dienen.
2. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen für den Verein, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er ist ferner für die Durchführung der von ihm und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zuständig, berechtigt und verpflichtet, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, er kann eigene Vorschläge für Beschlussfassung und Wahlen unterbreiten.
4. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands und leitet dessen Geschäfte und trägt für die Arbeit des gesamten Vorstand

die Verantwortung. Die Vorsitzenden repräsentieren den Verein nach außen.

5. Der Vorstand regelt die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder durch Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied ist für den ihm übertragenen Geschäftszweig verantwortlich.
6. Der Vorstand tritt regelmäßig zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt formlos durch Mitteilung an sämtliche Mitglieder des Vorstands.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des gesamten Vorstandes anwesend sind, davon müssen 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB anwesend sein.
8. Die Sitzung des Vorstands sind grundsätzlich vertraulich. Einzelheiten aus den Vorstandssitzungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands den Mitgliedern oder der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
10. Fasst der Vorstand einen Beschluss ohne oder gegen die Stimme des oder der Vorsitzenden oder - im Falle einer nicht unerheblichen Auswirkung des Beschlusses auf den Verein - ohne oder gegen die Stimme des Schatzmeisters, so ist der Gegenstand der Beschlussfassung auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder des Schatzmeisters auf der nächsten Vorstandssitzung erneut zu behandeln. Der Beschluss kann nur durch die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder bestätigt werden.
11. Der Vorstand behandelt innerhalb einer angemessenen Frist Anträge der Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung - zu der jedes Mitglied, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen ist - mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigt sind in diesem Fall auch nur die Mitglieder, die mindestens 1 Jahr dem Verein angehören und ihren Verpflichtungen voll nachgekommen sind.
2. Mit der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen des EUROPÄISCHEN FREUNDESKREISES HAINBURG e.V. der Gemeinde Hainburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der europäischen Völkerverständigung zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die

unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt die im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der Mitgliederversammlung mit der notwendigen Mehrheit angenommen worden ist.

Am selben Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 23.1.1985 außer Kraft.

* * *

Hainburg, den 13.04.2018

Heidi Rackensperger
1. Vorsitzende

Peter Anderlohr
2. Vorsitzender